

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Patrick Isler-Wirth  
Abteilungsleiter  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 21 00  
volksschule@ag.ch  
www.ag.ch/volksschule  
www.schulen-aargau.ch

An die Schulleitungen und  
Gemeinderäte mit Ressort Bildung  
der Aargauer Volksschule

22. November 2024

**INFORMATION**

**Personalrechtliche Änderungen, insbesondere Vereinfachung bei der Anstellung von Stellvertretungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist uns von kantonaler Seite ein grosses Anliegen, Sie als Mitglied des Gemeinderats (resp. des Kreisschulvorstands) oder Sie als Schulleitungsperson bestmöglich bei der Erfüllung Ihrer anspruchsvollen Aufgaben zu unterstützen. Deshalb bin ich erfreut, Sie mit diesem Schreiben persönlich über wichtige Optimierungen in den rechtlichen Grundlagen zur Personalführung von Schulleitungen und Lehrpersonen informieren zu dürfen, die den Anstellungsprozess vereinfachen sollen. Die Anpassungen erfolgen in der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL; SAR 411.211), treten am 1. Dezember 2024 in Kraft und betreffen die folgenden drei Bereiche:

1. Abbau von Bürokratie bei der Anstellung von Stellvertretungen
2. Neueinstufung von Lehrpersonen nach einem Anstellungsunterbruch von mehr als zwölf Monaten
3. Anrechnung der Berufserfahrung

Die konkreten Prozesse sind im Schulportal unter den ALSA Hilfeseiten wie auch im Merkblatt "Erläuterungen Einstufung" detailliert ausgeführt.

**1. Abbau von Bürokratie bei der Anstellung von Stellvertretungen**

Pro Jahr werden an der Aargauer Volksschule rund 27'000 Stellvertretungsanstellungen erfasst, wovon rund 21'000 Anstellungen durch Lehrpersonen erteilt werden, die bereits an der Volksschule unterrichten und eine Festanstellung haben. Die allermeisten dieser Stellvertretungsanstellungen haben eine kurze Anstellungsdauer von weniger als drei Monaten.

Aus Rückmeldungen seitens der Schulverwaltungen, Schulleitungen wie auch Lehrpersonen geht hervor, dass der administrative Aufwand bei einer Anstellung einer Stellvertretung sehr hoch und schwerfällig sei, insbesondere bei Stellvertretungseinsätzen von wenigen Lektionen.

**Ab dem 16. Dezember 2024 kann auf die Ausstellung eines Vertrags mit Lohnverfügung verzichtet werden, wenn die Lehrperson für den Zeitraum der übernommenen Stellvertretung bereits eine aktive Anstellung bei der gleichen Anstellungsbehörde hat und die Stellvertretung nicht mehr als 3 Monaten dauert.**

Zum Vorgehen: Bei Übernahme einer Stellvertretung informiert die für die Administration zuständige Person die entsprechende Lehrperson über die wesentlichen Rahmenvorgaben (bspw. Anstellungsbeginn und -ende, Umfang, Inhalte, Kontakte, individuelle Vereinbarungen) in Form eines Bestätigungsschreibens oder Bestätigungsmails. In ALSA (Administration Lehrpersonen Schule Aargau) werden wie bisher die für die Lohnzahlung notwendigen Daten der Stellvertretung erfasst. Auf das Einholen der Unterschriften kann jedoch verzichtet werden. Es wird empfohlen, den Anstellungsvertrag und die Lohnverfügung im Dossier der Lehrperson abzulegen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Stellvertretung kann weiterhin ein Vertrag mit Lohnverfügung ausgedruckt und von den Vertragsparteien unterschrieben werden.

## **2. Neueinstufung von Lehrpersonen nach einem Anstellungsunterbruch von mehr als 12 Monaten**

Bei einem Anstellungsunterbruch einer Lehrperson von über 12 Monaten war bisher eine vollständige Neueinstufung notwendig. Diese Regelung stellte sicher, dass allfällige relevante Berufserfahrung während des Unterbruchs beim Neueintritt mitberücksichtigt werden konnte. Die relevante Berufserfahrung wird zu 80 % angerechnet, auch wenn sie beispielsweise im Aargauer Schuldienst erworben wurde. Dies kann bei Wiedereintritt zu einer tieferen Erfahrungsstufe führen als die erreichte Erfahrungsstufe im Zeitpunkt des Unterbruchbeginns. Eine Neueinstufung nach einem Unterbruch von mehr als 12 Monaten ist grundsätzlich situationsadäquat. Um die Rückkehr in den Aargauer Schuldienst jedoch attraktiver zu gestalten und die Motivation zum Wiedereintritt zu erhöhen, soll neu in jedem Fall die früher erreichte Erfahrungsstufe (in einer Lohnstufe) übernommen werden.

Die wenigen Lehrpersonen, deren Erfahrungsstufe bei einer Neueinstufung nach einem Unterbruch von mehr als 12 Monaten geringer ausfiel als die erreichte Erfahrungsstufe bei ihrem Austritt (Austritt nach dem 1. Januar 2022 und Wiedereintritt vor dem 31. Dezember 2024), werden durch den Personaldienst Lehrpersonen (BKS) ermittelt und informiert. Deren Erfahrungsstufe wird entsprechend den neuen Regelungen per Stichtag 1. Januar 2025 automatisch angepasst.

## **3. Anrechnung der Berufserfahrung**


Für die Anrechnung von Berufserfahrung war bisher eine Dauer von 180 Tagen erforderlich. In bestimmten Konstellationen kommt es jedoch vor, dass das erste Semester eines Schuljahres weniger als 180 Tage dauert. Somit erfüllen Anstellungen zwischen dem 1. August und dem variablen Ende des 1. Semesters diese Voraussetzung nicht immer.

Da ein Schulsemester ein häufiger Anstellungszeitraum darstellt, wird die festgelegte Minimaldauer neu auf 170 Tagen reduziert. Somit werden alle möglichen Konstellationen abgedeckt und die Berufserfahrungen bei Anstellungen über ein Schulsemester immer angerechnet.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden: [pel.support@ag.ch](mailto:pel.support@ag.ch) oder 062 835 20 88.

Für Ihren wertvollen und geschätzten Einsatz zugunsten der Aargauer Volksschule danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

  
Patrick Isler-Wirth  
Abteilungsleiter